

Auszug aus der Satzung des TuS Rahm 1916/60 e.V. Betr.: Mitgliedschaft.

§.1 Die Mitgliedschaft im Verein, bzw. einer Vereins Abteilung, zieht automatisch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Verbänden nach sich. Mitglied kann jede Person werden, die an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch richtet. Bei jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied ab 18 Jahre hat volles Stimm und Wahlrecht. Jugendliche bis 18 Jahre nur bei der Wahl des Jugendausschusses. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft durch Tod.

Bankverbindungen:

Neue Satzung ist in Bearbeitung und wird in Kürze zur Verfügung gestellt